

**ANLAGE 7: Studien- und Prüfungsordnung für
Bachelor- und Masterstudien**



INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Studienordnung

- § 1 Studien
- § 2 Lehrgänge
- § 3 Studienpläne
- § 4 Studieneingangsphase
- § 5 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Verfahren der Zulassung zum Studium
- § 8 Zulassungsfristen
- § 9 Fortsetzung des Studiums
- § 10 Abweichungen von der Regelstudienzeit
- § 11 Erlöschen der Zulassung
- § 12 Abgangsbescheinigung
- § 13 Außerordentliche Studien

2. Abschnitt

Prüfungsordnung

- § 14 Feststellung des Studienerfolgs, Arten von Prüfungen
- § 15 Beurteilung des Studienerfolgs
- § 16 Nichtigerklärung von Beurteilungen
- § 17 Zeugnisse
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Anerkennung von Prüfungen
- § 20 Öffentlichkeit von Prüfungen
- § 21 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen
- § 22 Abschlussarbeiten

3. Abschnitt

Akademische Grade

- § 23 Verleihung akademischer Grade
- § 24 Widerruf inländischer akademischer Grade

4. Abschnitt

- § 25 Studienbeitrag

1. Abschnitt

Studienordnung

§ 1 Studien

An der Anton Bruckner Privatuniversität Linz werden vorbehaltlich einer Akkreditierung nach dem Universitätsakkreditierungsgesetz Studien angeboten, die mit einer Diplomprüfung abschließen und mit der Verleihung folgender akademischer Grade verbunden sind:

- „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“,
- „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, und
- „Master of Advanced Studies“, abgekürzt „M.A.S.“.

§ 2 Lehrgänge

- (1) An der Anton Bruckner Privatuniversität werden Universitätslehrgänge, Lehrgänge und Vorbereitungslehrgänge angeboten. Lehrgänge können auch während der Lehrveranstaltungszeit und in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.
- (2) Universitätslehrgänge können erst nach Akkreditierung gemäß dem Universitätsakkreditierungsgesetz angeboten werden. Vorbehaltlich der Akkreditierung können Absolventinnen und Absolventen eines Universitätslehrgangs im jeweiligen Studienplan festgelegte Mastergrade oder die Bezeichnung „Akademische“ bzw. „Akademischer.....“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrgangs charakterisierenden Zusatz verliehen werden.
- (3) Die Vorbereitungslehrgänge dienen in der Regel der Vorbereitung auf ein Studium an der Anton Bruckner Privatuniversität.

§ 3 Studienpläne

- (1) Auf der Grundlage und im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden die von der Studienkommission erarbeiteten Studienpläne für die einzelnen Studien und Lehrgänge vom Präsidium beschlossen.
- (2) Neue Studienpläne und Änderungen bereits akkreditierter Studienpläne sind, um Rechtswirksamkeit zu erlangen, dem Akkreditierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Studienpläne sind unmittelbar nach Genehmigung in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (4) Die Studienpläne definieren die Studienziele, die Aufnahmebedingungen für das jeweilige Studium oder den jeweiligen Lehrgang, die Studiendauer und die Gliederung in Studienabschnitte, die Art und das Ausmaß der Lehrveranstaltungen sowie die abzulegenden Prüfungen einschließlich der Zulassungsmodalitäten zu den Prüfungen. Sie enthalten darüber hinaus die notwendigen Angaben zur Studieneingangsphase, zum Studienabschluss und gegebenenfalls zu den ECTS-Punkten.

- (5) Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor des zuständigen Instituts hat im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Lehrveranstaltungen in einem solchen Ausmaß angeboten werden, dass die Absolvierung des betreffenden Studienabschnitts in der im Studienplan vorgesehenen Regelstudienzeit möglich ist.

§ 4 Studieneingangsphase

- (1) Für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger ist in den Studienplänen der Bachelorstudien eine Studieneingangsphase von längstens einem Studienjahr zu gestalten. In die Studieneingangsphase sind Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern einzubeziehen.
- (2) Die Studieneingangsphase dient zur Orientierung über die Eignung für das gewählte Studium und das angestrebte Berufsbild aus der Sicht der oder des Studierenden und der Privatuniversität.
- (3) Am Ende der Studieneingangsphase hat die oder der Studierende das Recht auf ein Beratungsgespräch. Bei begründeten Zweifeln an der Eignung der oder des Studierenden ist die Privatuniversität verpflichtet, sie oder ihn entsprechend zu beraten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,
- a. nach Maßgabe des Lehrangebots und im Rahmen der Studienpläne die Reihenfolge der Absolvierung von Lehrveranstaltungen und das Lehrpersonal auszuwählen;
 - b. die Lehr- und Forschungseinrichtungen, insbesondere die Bibliothek der Privatuniversität, im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benützen;
 - c. als ordentliche und außerordentliche Studierende im Rahmen der vorgesehenen Vorschriften Prüfungen abzulegen;
 - d. nach Erbringung der in den Studienplänen vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten.
- (2) Die Studierenden haben
- a. die im Aufnahmevertrag festgelegten Bestimmungen zu erfüllen;
 - b. Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben;
 - c. jedes Semester die Fortsetzung des Studiums während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist zu melden;
 - d. sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden oder beurlauben zu lassen;
 - e. sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden;
 - f. anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades und gegebenenfalls bei Abschluss eines Lehrgangs ein Exemplar ihrer Abschlussarbeit der Bibliothek der Anton Bruckner Privatuniversität zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind die Anforderungen der Curricula durch Entscheidung der zuständigen Studiendekanin bzw. des zuständigen Studiendekans im Einzelfall zu modifizieren, wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein

muss. Insbesondere haben Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, sofern

- a. die Behinderung ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und
- b. der Inhalt sowie die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium oder einem Universitätslehrgang setzt voraus:
 - a. die künstlerische Eignung für die gewünschten Studien;
 - b. die Erfüllung der in den Studienplänen für das gewählte Studium geforderten besonderen Voraussetzungen;
 - c. die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache;
 - d. den Abschluss des Aufnahmevertrags.
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache, sofern und soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist, nachzuweisen.
- (3) Kann der Nachweis gemäß Abs. 2 nicht erbracht werden, so hat die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan zu entscheiden, ob die oder der Aufnahmebewerber*in zum beantragten Studium dennoch zugelassen wird. In diesem Fall ist die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen ist.

§ 7 Verfahren der Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme an die Anton Bruckner Privatuniversität ist die positive Ablegung einer kommissionellen Aufnahme- oder Zulassungsprüfung. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist in den Studienplänen geregelt; die oder der Vorsitzende hat für den Fall, dass die Entscheidung der Kommission mit den grundlegenden Zielsetzungen der Anton Bruckner Privatuniversität nicht übereinstimmt, das Recht, die Umsetzung der Kommissionsbeschlüsse mit einem Veto auszusetzen. In diesem Fall ist die Kommissionsbeurteilung zu dokumentieren und die Angelegenheit der Rektorin oder dem Rektor zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor hat Personen, welche die Aufnahmeprüfung bestanden haben, nach Maßgabe der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Studium an der Anton Bruckner Privatuniversität zuzulassen. Mit Abschluss des Aufnahmevertrags wird die Antragstellerin oder der Antragsteller als ordentliche oder außerordentliche Studierende oder ordentlicher oder außerordentlicher Studierender Angehörige oder Angehöriger der Anton Bruckner Privatuniversität. Dies ist durch die Ausstellung eines Ausweises zu beurkunden, der als Lichtbildausweis gestaltet sein kann. Der Ausweis hat zumindest Namen, Geburtsdatum der oder des Studierenden und die Gültigkeitsdauer zu enthalten.
- (3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder zur Anrechnung von Vorleistungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Antragstellerin oder

der Antragsteller auf Verlangen der Anton Bruckner Privatuniversität autorisierte Übersetzungen anfertigen zu lassen.

- (4) Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.
- (5) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (6) Die Privatuniversität kann die Zulassung zu einem Masterstudium mit der Auflage verbinden, einzelne über den Studienplan des jeweiligen Masterstudiums hinausgehende Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Die Privatuniversität kann der oder dem Studierenden eine Frist für den positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen setzen. Wird keine Frist gesetzt, so sind diese Lehrveranstaltungen spätestens bis zum Abschluss des Studiums zu absolvieren.

§ 8 Zulassungsfristen

- (1) Das Präsidium hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist sowie darüber hinaus eine Nachfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Anträge auf Zulassung zum Studium einzubringen, die Fortsetzung des Studiums zu melden und ein allfälliger Studienbeitrag zu entrichten sind. Werden der Antrag auf Zulassung oder die Meldung der Fortsetzung erst innerhalb der Nachfrist eingebracht, so kann ein erhöhter Studienbeitrag eingefordert werden.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, für die Zulassung zu Lehrgängen und für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme, eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

§ 9 Fortsetzung des Studiums

- (1) Die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist eine positive Beurteilung in den zentralen künstlerischen Fächern im vorangegangenen Semester. Die Fortsetzung des Studiums nach einer negativen Beurteilung ist auf Antrag der oder des Studierenden möglich, wenn die zuständige Prüfungskommission dies nach einer kommissionellen Semesterprüfung gemäß § 18 Abs. (4) der Prüfungsordnung zugelassen hat.
- (2) Die Fortsetzung des Studiums kann verweigert werden, wenn die im Studienplan für die Studieneingangsphase festgelegten Bedingungen nicht erfüllt wurden oder wenn wiederholt und nach erfolgter Mahnung gegen die Bestimmungen des Aufnahmevertrags verstoßen wurde.
- (3) Die Fortsetzung des Studiums kann auch verweigert werden, wenn auf Grund der vorliegenden Zeugnisse ersichtlich ist, dass die oder der Studierende das Studium bzw. den Studienabschnitt innerhalb der im Studienplan vorgesehenen Dauer unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichungen von der Regelstudienzeit gemäß § 10 nicht mehr abschließen

kann.

- (4) [entfallen]
- (5) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist bis zum Ende der Zulassungsfrist des unmittelbar darauf folgenden Semesters wirksam, sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.
- (6) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Rektorin oder der Rektor den Studierenden Bestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen und Geburtsdatum der oder des Studierenden, das Studium und die Anzahl der gemeldeten Semester enthalten.

§ 10 Abweichungen von der Regelstudienzeit

- (1) Abweichungen von der in den jeweiligen Studienplänen vorgesehenen Studiendauer (Regelstudienzeit) können auf begründeten Antrag des Studierenden in den in Abs. 2 bis 4 genannten Fällen von der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission genehmigt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Gegen diese Entscheidung können bei der Studienkommission begründete Einwendungen vorgebracht werden.
- (2) Je Anlassfall kann die oder der Studierende für höchstens zwei Semester, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen Schwangerschaft oder wegen Betreuung eigener Kinder, beurlaubt werden. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten ist während der Beurlaubung nur in besonders begründeten Fällen nach Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Studienkommission zulässig.
- (3) Je Studienabschnitt ist die Wiederholung eines Studiensemesters einmal, in besonders begründeten Ausnahmefällen zweimal möglich, wenn die Hauptfachlehrerin oder der Hauptfachlehrer, die Direktorin oder der Direktor des betroffenen Instituts und die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan der Wiederholung zustimmen. Über eine Wiederholung des Semesters aus Anlass einer negativ beurteilten kommissionellen Semesterprüfung gemäß § 18 Abs. 4 der Prüfungsordnung entscheidet die zuständige Prüfungskommission.
- (4) Ein Antrag auf Studienverkürzung ist zu genehmigen, wenn auf Grund der vorliegenden Zeugnisse zu erwarten ist, dass die laut Studienplan abzulegenden Prüfungen rechtzeitig abgelegt werden können. Außerdem ist eine von der Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs unterzeichnete Liste der von der oder dem Studierenden erarbeiteten Literatur vorzulegen und die Zustimmung der Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs, der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors und der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans einzuholen.

§ 11 Erlöschen der Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn die oder der Studierende
 - a. sich vom Studium abmeldet oder
 - b. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne beurlaubt zu sein, oder

- c. die Fortsetzung des Studiums gemäß § 9 Abs. 2 bis 5 nicht zulässig ist oder
 - d. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde.
- (2) Das Erlöschen der Zulassung zu einem Studium ist zu beurkunden. Die Rektorin oder der Rektor hat auf Antrag eine Bestätigung auszustellen.
 - (3) Die Zulassung erlischt in jedem Fall, wenn das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen wurde.

§ 12 Abgangsbescheinigung

Beendet die oder der Studierende ein Studium oder einen Lehrgang ohne den jeweils vorgesehenen Studienabschluss, so ist auf Antrag eine Abgangsbescheinigung auszustellen. Diese hat alle Prüfungen, zu denen die oder der Studierende angetreten ist, einschließlich der jeweiligen Beurteilungen zu bescheinigen.

§ 13 Außerordentliche Studien

- (1) Die Zulassung als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender kann erfolgen:
 - a. für ein zentrales künstlerisches Fach,
 - b. für einen Lehrgang oder
 - c. für einzelne Lehrveranstaltungen, Studienschwerpunkte oder Studienzweige.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen für ein ao. Studium nach Abs. 1 lit. b sind in den jeweiligen Studienplänen festgelegt; über die Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsmodalitäten für ein ao. Studium gemäß Abs. 1 lit. a oder c, einschließlich einer allfälligen Befristung, hat die Studienkommission Richtlinien zu erlassen.
- (3) Bei Lehrgängen erlischt die Zulassung durch eine negative Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung. Eine neuerliche Zulassung innerhalb von fünf Jahren für diesen Lehrgang ist ausgeschlossen.
- (4) Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende
 - a. sich vom Studium abmeldet,
 - b. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt,
 - c. eine vereinbarte Befristung endet,
 - d. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde oder
 - e. den Lehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.
- (5) Das Erlöschen der Zulassung, ausgenommen im Fall einer vereinbarten Befristung, ist zu beurkunden. Die Rektorin oder der Rektor hat auf Antrag eine Bestätigung auszustellen.

§ 13a Dauer von Unterrichtseinheiten

- (1) Eine Unterrichtseinheit dauert
 - 45 Minuten im Bereich des theoretischen Unterrichts (insb. Proseminare, Übungen, Seminare);
 - 50 Minuten im Bereich der künstlerischen Lehre (insb. zkF).
- (2) Ein Semester umfasst 15 Unterrichtswochen. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst.

2. Abschnitt

Prüfungsordnung

§ 14 Feststellung des Studienerfolgs, Arten von Prüfungen

- (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der Abschlussarbeiten festzustellen.
- (2) Welche Prüfungen als Einzelprüfungen oder kommissionelle Prüfungen abzuhalten sind, ist vorbehaltlich der Regelung in § 18 Abs. 3 in den jeweiligen Studienplänen fest zu legen.
- (3) Der Vorsitz bei kommissionellen Prüfungen ist in den jeweiligen Studienplänen geregelt. Bei Prüfungen, die eine oder einen Studierenden aus der künstlerischen Hauptfachklasse der oder des Vorsitzenden betreffen, geht der Vorsitz an die jeweilige Stellvertretung über.
- (4) Einzelprüfungen in einem zentralen künstlerischen Fach werden durch eine kommissionelle Semesterprüfung ersetzt, wenn die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan dies auf Antrag der oder des Studierenden, der Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs, der zuständigen Institutsdirektorin oder des zuständigen Institutsdirektors oder aus eigenem Ermessen anordnet. Der Kommission haben neben der Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs jedenfalls die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor, die zuständige Studiendekanin oder der Studiendekan sowie eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Fachs anzugehören. Bei negativer Beurteilung setzt die Kommission den Termin für eine erneute Prüfung fest, die nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 4 zu erfolgen hat.
- (5) Die Studienkommission hat Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen zu erlassen.

§ 15 Beurteilung des Studienerfolgs

- (1) Die Beurteilung des Studienerfolgs in den zentralen künstlerischen Fächern erfolgt in schriftlicher Form und hat jedenfalls einen Bericht über die Arbeitsschwerpunkte und –erfolge des zu beurteilenden Zeitraums sowie Entwicklungstendenzen zu enthalten. Dieser Bericht ist gemeinsam mit der oder dem Studierenden zu erarbeiten und ist ein internes Dokument der Anton Bruckner Privatuniversität. Er führt zu einer abschließenden positiven oder negativen Gesamtbeurteilung, die „Erfolg erbracht“ bzw. „Erfolg nicht erbracht“ lautet.
- (2) Der positive Erfolg von Prüfungen und Abschlussarbeiten in den übrigen Lehrveranstaltungen

ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4); der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, lautet die positive Beurteilung „Erfolg erbracht“, die negative Beurteilung „Erfolg nicht erbracht“. Diesbezügliche Regelungen sind von der Studienkommission zu treffen.

- (3) Prüfungen und Arbeiten im Rahmen einer Abschlussprüfung sind mit den Prädikaten „mit ausgezeichnetem Erfolg“, „mit sehr gutem Erfolg“, „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ zu beurteilen.
- (4) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.
- (5) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit sehr gutem Erfolg bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „mit Erfolg bestanden“ und in mindestens der Hälfte der Fächer mindestens die Beurteilung „mit sehr gutem Erfolg“ erteilt wurde. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „mit Erfolg bestanden“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg“ erteilt wurde. Für die Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ müssen jedenfalls die zentralen künstlerischen Fächer mit dem Prädikat „mit ausgezeichnetem Erfolg“ beurteilt werden.
- (6) Bei studienabschließenden Prüfungen, die nur ein zentrales künstlerisches Fach umfassen, wird die Beurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg“ durch das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ ersetzt.

§ 16 Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
- (2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer Abschlussarbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- (3) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
- (4) Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereichs einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden, und Beurteilungen von Abschlussarbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereichs einer Fortsetzungsmeldung erfolgten, sind, ausgenommen von den besonders begründeten Fällen gemäß § 10 Abs. 2, absolut nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.

§ 17 Zeugnisse

- (1) Die Beurteilung der Prüfungen und Abschlussarbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu bekräftigen. Sammelzeugnisse sind zulässig.

- (2) Die Zeugnisse haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
- a. Bezeichnung und Anschrift der Anton Bruckner Privatuniversität und die Bezeichnung des Zeugnisses;
 - b. die Vornamen und den Familiennamen der oder des Studierenden;
 - c. das Geburtsdatum der oder des Studierenden;
 - d. die Bezeichnung des Studiums;
 - e. die Bezeichnung der Prüfung oder des Faches und die erfolgte Beurteilung;
 - f. bei ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen die ECTS-Punkte;
 - g. den Namen der Prüferin oder des Prüfers, das Prüfungsdatum und die Beurteilung;
 - h. den Namen der Ausstellerin oder des Ausstellers.

Bei Zeugnissen über die Beurteilung von Abschlussarbeiten ist das Thema anzugeben.

- (3) Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern stellt die Prüferin oder der Prüfer, Zeugnisse über die Beurteilung von Abschlussarbeiten stellt die Beurteilerin oder der Beurteiler, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, Zeugnisse über Studienabschlüsse stellt die Rektorin oder der Rektor aus.
- (4) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. In der Lehrveranstaltungsfreien Zeit kann sich diese Frist auf acht Wochen erstrecken.
- (5) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei studienabschließenden Zeugnissen erforderlich.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor hat auf Antrag der oder des Studierenden binnen vier Wochen einen Studienerfolgsnachweis auszustellen. In der Lehrveranstaltungsfreien Zeit kann sich diese Frist auf acht Wochen erstrecken.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in ergänzenden Lehrveranstaltungen zweimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien anzurechnen.
- (3) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten. Bei mündlichen Prüfungen gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch für die erste Wiederholung.
- (4) Bei einer negativen Beurteilung in zentralen künstlerischen Fächern wird auf Antrag der oder des Studierenden eine kommissionelle Semesterprüfung zur endgültigen Festsetzung der Semesterbeurteilung angesetzt. Der Kommission haben neben der Lehrkraft des zentralen künstlerischen Faches jedenfalls die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor, die zuständige Studiendekanin oder der Studiendekan sowie eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Faches anzugehören. Eine positive Beurteilung ersetzt die ursprünglich negative Beurteilung. Wird die kommissionelle Semesterprüfung negativ beurteilt, so hat die Kommission eine Entscheidung zu treffen, ob einem allfälligen Antrag auf Fortsetzung des Studiums auf dem Wege der Semesterwiederholung stattgegeben würde. Im

negativen Fall muss diese Entscheidung einstimmig getroffen werden.

- (5) Die Aufnahmeprüfung ist unbeschränkt wiederholbar.

§ 19 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, sind auf Antrag der oder des Studierenden von der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (2) Darüber hinaus kann die oder der Vorsitzende der Studienkommission abgelegte Prüfungen an anderen in- und ausländischen Bildungseinrichtungen anerkennen, wenn sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (3) Die an einer inländischen Universität oder Hochschule oder an einer Universität oder Hochschule der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können von der Studienkommission generell festgelegt werden.
- (4) Nicht oder nur teilweise anrechenbar sind Lehrveranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung in den zentralen künstlerischen Fächern stehen. Diesbezügliche Regelungen sind von der Studienkommission zu treffen.
- (5) Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Solche Anerkennungen können von der Studienkommission generell festgelegt werden.
- (6) Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Anton Bruckner Privatuniversität, die eine hochwertige Berufsvorbildung vermitteln, können entsprechend der Art und des Umfangs der Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des Studierenden als Prüfung anerkannt werden.
- (7) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist festzustellen, welche der geplanten ausländischen Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.
- (8) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung.
- (9) Im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen sind für ordentliche Studien anrechenbar.

§ 20 Öffentlichkeit von Prüfungen

- (1) Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Ausgenommen davon sind Prüfungen, bei denen aus Gründen der Chancengleichheit für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die gleichen oder sehr ähnliche Fragestellungen gewählt werden müssen. Die Prüferin oder der

Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Personen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährden, von der Teilnahme auszuschließen.

- (2) Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission grundsätzlich während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Die Beratungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich; aus wichtigem Grund kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Personen zulassen, die der Prüfungskommission nicht angehören. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung ist der oder dem Studierenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu geben.

§ 21 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen

- (1) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag in geeigneter Form darzulegen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (2) Werden die Beurteilungsunterlagen der oder dem Studierenden nicht ausgehändigt, ist sicherzustellen, dass diese mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.
- (3) Weist die Durchführung einer Prüfung einen schweren Mangel auf, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (4) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

§ 22 Abschlussarbeiten

- (1) Im Bachelor- und Masterstudium sind Abschlussarbeiten vorzusehen. Nähere Bestimmungen hierzu sind in den jeweiligen Studienplänen festzulegen.
- (2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes i.d.g.F. zu beachten.
- (3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (4) Die Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten ist unzulässig.

3. Abschnitt

Akademische Grade

§ 23 Verleihung akademischer Grade

- (1) Die Rektorin oder der Rektor hat den Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien bzw. der Universitätslehrgänge nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und Abschlussarbeiten den festgelegten akademischen Grad unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen zu verleihen.
- (2) Die Verleihungsurkunde, der eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen ist, hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a. den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen;
 - b. das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit;
 - c. das abgeschlossene Studium;
 - d. den verliehenen akademischen Grad.
- (3) Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

§ 24 Widerruf inländischer akademischer Grade

Die Verleihungsurkunde ist von der Rektorin oder dem Rektor aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

4. Abschnitt

§ 25 Studienbeitrag

Über die Einhebung und die Höhe eines Studienbeitrags entscheidet der Rat auf Vorschlag des Präsidiums.